

die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen vom 24. 10. 1970). Als politisches Prinzip gehörte die Forderung nach nationaler Selbstbestimmung bereits der Zeit des sich neubildenden Kapitalismus an. Sie hatte ihre objektive Grundlage in den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten der sich entwickelnden kapitalistischen Produktionsverhältnisse, die die Überwindung der feudalen Zersplitterung und die Schaffung eines einheitlichen nationalen Marktes notwendig machten. Wie K. Marx und F. Engels feststellten, erzeugte der Kapitalismus die bürgerlichen Nationen als ein unvermeidliches Produkt bzw. eine Form der bürgerlichen Epoche der gesellschaftlichen Entwicklung. Die politischen Bestrebungen der aufsteigenden Bourgeoisie waren zur Durchsetzung ihrer ökonomischen Interessen und zur Stabilisierung und Ausweitung ihrer politischen Macht auf die Schaffung bürgerlicher Nationalstaaten unter der Losung des Selbstbestimmungsrechts der Nationen gerichtet. Diese Zielstellung hatte in dieser Epoche bei all ihrer klassenmäßiger Beschränktheit einen fortschrittlichen Charakter. Mit der Herausbildung des Imperialismus, der durch das verschärfte Streben der monopolistischen Bourgeoisie nach Ausbeutung der eigenen Völker, nach Unterdrückung und Versklavung anderer Völker, nach Raub und Ausplünderung von Kolonien gekennzeichnet ist, wurde das S. zu einer der Hauptforderungen der nationalen und kolonialer Befreiungsbewegungen. Das historische Recht auf die Führung im Befreiungskampf der Völker ging in dieser Epoche auf die fortschrittlichste soziale Kraft, die Arbeiterklasse, über. Diese steht an der Spitze des Kampfes der Völker gegen die imperialistische Unterdrückung und

setzt dem beschränkten bürgerlichen Nationalitätenprinzip ihr eigenes, von den Klassikern des Marxismus-Leninismus theoretisch begründetes Prinzip des Selbstbestimmungsrechts aller Völker entgegen. Seine wesentlichsten Merkmale bestehen in der eindeutigen Formulierung des S. als Recht jedes Volkes auf selbständige staatliche Existenz, einschließlich des Rechts auf Lostrennung, aber auch auf staatliche Vereinigung mit anderen Völkern in beliebiger Form bei Sicherung der vollen Gleichberechtigung jedes Volkes innerhalb einer solchen Vereinigung; in seiner Anerkennung für ausnahmslos alle Völker und in der engen Verknüpfung seiner Verwirklichung mit dem Kampf für den gesellschaftlichen Fortschritt und die Sicherung friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten. Mit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wurde eine neue historische Etappe in der Entwicklung des S. eingeleitet. Bereits in den ersten Dekreten der jungen Sowjetmacht wurde das Recht der Völker Rußlands auf freie Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf staatliche Lostrennung und auf Bildung selbständiger Staaten, proklamiert. Die Völker Rußlands entschieden selbst über die Form ihrer staatlichen Existenz. Der freiwillige Zusammenschluß der Sowjetrepubliken zur UdSSR ist ein Beispiel für die Verwirklichung des S. Der Kampf der UdSSR, der internationalen Arbeiterklasse und der nationalen Befreiungsbewegung für die Anerkennung und Durchsetzung des S. führte im Ergebnis des zweiten Weltkrieges zu dessen rechtlicher Festlegung als eines der wichtigsten Grundprinzipien des —> *demokratischen Völkerrechts*. Es wurde in der UNO-Charta ausdrücklich anerkannt und in seinem Inhalt durch bedeutende Deklarationen der Vollversammlung der UNO (z. B. die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen